



## **Erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie im Bereich Studium und Lehre vom 17.04.2020 in der Fassung vom 15.05.2020**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6, 61 Abs. 2 Satz 2, 63 Abs. 2 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden- Württemberg (Landeshochschulgesetz (LHG)) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl, S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), §§ 2 b Satz 2 i.V.m. 2 c, 6 Abs. 2 Sätze 8 und 12, 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15.09.2005 (GBl. S.630 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15.10.2019 (GBl. vom 23.10.2019, 405 ff) in Verbindung mit §§ 19 - 33 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 02.12.2019 (GBl Nr. 22, Seite 489 ff) und aufgrund von §§ 3 Abs. 3 Satz 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 29 Abs. 4 Satz 2 LHG hat der Senat statt durch einen Senatsbeschluss in Eilentscheidung des Präsidenten gemäß § 15 Abs. 1 der Verfahrensordnung der Ulm nach Zustimmung der Dekaninnen und Dekane der Fakultäten gemäß § 2 Abs. 1 Grundordnung (GO) und der Erteilung des Einvernehmens durch die Studiendekaninnen und Studiendekane der jeweils zuständigen Studienkommissionen hierzu, ebenfalls in Eilentscheidung gemäß § 15 Abs. 1 der Verfahrensordnung, die erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie im Bereich Studium und Lehre beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 15.05.2020 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. 03. 2020 in der Fassung vom 09. 05. 2020 konnte das Wintersemester 2019/2020 nicht regulär zu Ende geführt werden. Für das Sommersemester 2020 zeichnet sich bereits ab, dass aufgrund der erlassenen rechtlichen Regelungen ein regulärer Studienbetrieb nicht realisierbar sein wird. Angesichts von § 2 der CoronaVO, wonach die Hochschulen dafür sorgen, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können, zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist und die Hochschulen über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen in eigener Verantwortung entscheiden, bedarf es zur Bewältigung der Situation und der Realisierung von § 2 der CoronaVO rechtskonforme Sonderregelungen in den Bereichen Bewerbung, Zulassung und Prüfung.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung erlässt zunächst befristet bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2020 gemäß § 2 Abs. 1 ausdrücklich Ausnahmen und Abweichungen von
- den jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung),
  - der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt),
  - der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang der Zahnheilkunde,
  - der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Bachelor- und Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien,
  - den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich ihrer Modulhandbücher,
  - der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium vom 26.01.2017 sowie
  - der einschlägigen Zulassungssatzungen für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge
- zu.

Sofern keine inhaltlichen Änderungen der Satzung erfolgen, wird der Präsident ermächtigt, diese Satzung - abhängig von den Auswirkungen der Corona Epidemie - zu verlängern und diese neu bekannt zu machen.

- (2) Diese Sonderregelungen gelten bis zum Außerkrafttreten dieser Satzung und ersetzen die anderslautenden Regelungen in den Ordnungen gemäß Absatz 1 Satz 1.

## **§ 2 Organisatorische und prüfungsrechtliche Änderungen in Bezug auf den Studienbetrieb**

- (1) In Abweichung des vom Senat am 22.02.2017 festgelegten Endes der Vorlesungszeit für das Sommersemester 2020 am 24.07.2020 endet die Vorlesungszeit des Sommersemesters am 21.08.2020. Die Vorlesungszeit von 14 Semesterwochen wird in diesem Zeitraum erbracht. Die Lehrenden erbringen ihre ursprünglich als klassische Präsenzlehrveranstaltungen konzipierte Lehre internetbasiert; Präsenzlehrveranstaltungen finden im Sommersemester 2020 nicht statt. Die internetbasierte Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 LVVO auf die Lehrverpflichtung in derselben Höhe angerechnet wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen. Von Satz 3 ausgenommen sind Lehrveranstaltungen, die aufgrund ihrer praktischen Anteile in der Lehrveranstaltung nicht internetbasiert angeboten werden können. Die Durchführbarkeit dieser Präsenzlehrveranstaltungen sowie weiterer Präsenzveranstaltungen im Sommersemester 2020 orientiert sich an der jeweils aktuellen CoronaVO, an den am Infektionsschutz geschuldeten oder dienenden Einschränkungen bzw. Veränderungen und erfolgt während des Sommersemesters 2020 schrittweise anhand einer Reihung, die das Präsidium im Einvernehmen mit den Dekanen der Fakultäten festlegt. Für Laborarbeiten in Zusammenhang mit Abschluss- und Doktorarbeiten gilt Satz 6 entsprechend.
- (2) In Abweichung von § 13 Abs. 1 der Rahmenordnung vom 27.07.2017 werden alle schriftlichen Prüfungen im Prüfungsformat der Klausurarbeiten offen angeboten und

erstreckt sich der Prüfungszeitraum über das gesamte Sommersemester bis zur ersten Vorlesungswoche des Wintersemesters 2020/21.

- (3) Ab Beginn der Vorlesungszeit im Sommersemester 2020 werden die Prüfungen fortgeführt; für die Fortführung der mündlichen oder mündlich praktischen Prüfungen müssen die dem Infektionsschutz geschuldeten oder dienenden Einschränkungen oder Veränderungen berücksichtigt werden z.B. durch Verkleinerung von Gruppengrößen oder Einzelprüfungen oder durch den Einsatz von mündlichen Prüfungen in Videokonferenzen unter den in § 4 Abs. 6 beschriebenen Voraussetzungen; es wird empfohlen die schriftlichen Prüfungen (Präsenzklausuren) ab der zweiten Hälfte des Sommersemesters zu terminieren oder Präsenzklausuren durch anderen schriftliche Arbeiten zu ersetzen.

### **§ 3 Verlängerung von Prüfungsfristen**

- (1) Konnten Abgabefristen für Bachelor-, Master-, Haus- oder Seminararbeiten, die bis zum 16.03.2020 angemeldet wurden und deren Abgabefrist nach dem 17.03.2020 liegt, nicht fristgerecht abgeschlossen werden, werden diese Fristen von Amts wegen durch das Studiensekretariat um die Zeit der Aussetzung des Studienbetriebs an der Universität gemäß der CoronaVO oder um die Zeiten der Aussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 6 verlängert.
- (2) Konnten bereits zum Wintersemester 2019/20 immatrikulierte Prüflinge Studien- oder Prüfungsleistungen deswegen nicht oder nicht fristgemäß absolvieren oder eine von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Anzahl an Leistungspunkten nicht erreichen, weil Studienleistungen oder Prüfungstermine ausgefallen sind und Ersatztermine im Sommersemester oder erst nach dem Sommersemester 2020 bestimmt werden, verlängern sich die Fristen grundsätzlich von Amts wegen um mindestens ein Semester.
- (3) Im Sommersemester 2020 sind die von den Prüfern bestimmten Prüfungstermine von den Studierenden grundsätzlich wahrzunehmen. Es gelten demnach die allgemeinen Regelungen zum Rücktritt von Prüfungen gemäß der in § 1 genannten gesetzlichen Regelungen, wobei ein wichtiger zum Prüfungsrücktritt berechtigender Grund auch dann vorliegt, wenn bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung und der Entscheidung über die Änderung der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 von dem/der Studierenden Dispositionen getroffen wurden, die zu Abwesenheiten in der Zeit vom 17.08. bis 18.09.2020 führen und der anberaumte Prüfungstermin in diesen Zeitraum fällt. Entsprechendes gilt für beantragte Fristverlängerungen von Bearbeitungszeiten.
- (4) Halten sich Studierende im Ausland auf und können sie infolge von Ausreise- und Einreisebeschränkungen oder infolge tatsächlich nicht bestehender Reisemöglichkeiten nicht an den von den Prüferinnen und Prüfern bestimmten Ersatzterminen für ausgefallene Prüfungen teilnehmen, sind die diesbezüglichen Prüfungsfristen auf Antrag des/der Studierenden zu verlängern. Es gelten hier die Anforderungen der Regelungen zum Prüfungsrücktritt der in § 1 genannten gesetzlichen Regelungen. Entsprechendes gilt für beantragte Fristverlängerungen von Bearbeitungszeiten.
- (5) Die Ausführungen zu Absatz 4 gelten ebenso für regulär für den Zeitraum des Sommersemesters angesetzte Prüfungen, die von im Ausland aufhaltende Studierende aus den in Absatz 4 genannten Gründen nicht absolviert werden können.
- (6) Studierende, die bei regulärem Studienbetrieb ihr Studium im Wintersemester 2019/2020 hätten abschließen können, indem sie ihre Abschlussarbeit bis spätestens einen Monat

nach Vorlesungsbeginn abgegeben hätten, und dies aufgrund der Aussetzung des Studienbetriebes nicht tun können, müssen nicht weiterhin immatrikuliert sein, um ihr Studium abzuschließen. Den Prüferinnen und Prüfern wird empfohlen, die ausgefallenen Prüfungen oder die Festlegung von Abgabefristen für Abschlussarbeiten o.ä. soweit dies möglich ist so zu terminieren, dass ein Studienabschluss sich innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Beginn der Vorlesungszeit realisieren lässt.

- (7) In Kooperationsstudiengängen können nach Maßgabe der gemeinsamen Gremien die Kooperationspartner von den prüfungsrechtlichen Regelungen in dieser Satzung abweichen.

#### **§ 4 Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

- (1) Hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme an Präsenzveranstaltungen gilt, dass den Studierenden soweit möglich geeignete Ersatzleistungen ermöglicht werden sollen; entsprechendes gilt für Exkursionen und Praktika. Die Entscheidung hierzu trifft die oder der Lehrverantwortliche in Abstimmung mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan.
- (2) Es ist grundsätzlich zulässig, z.B. Seminare und Übungen auch als Blockveranstaltungen abzuhalten.
- (3) Für den Fall, dass aufgrund der geltenden Restriktionen Praktika, Exkursionen oder Lehrveranstaltungen mit Tätigkeiten im Labor o.ä. ausfallen müssen, sollen zur Vermeidung von Nachteilen für die betroffenen Studierenden nach Möglichkeit Lehrveranstaltungen, die turnusmäßig erst für das Wintersemester vorgesehen sind, bereits zum Sommersemester 2020 angeboten werden, sofern dies aus fachlichen Gründen vertretbar ist.
- (4) Die Prüfungsausschüsse entscheiden in eigener Zuständigkeit ob für die Zulassung zu Modulprüfungen abweichend von § 6 Abs. 3 Rahmenordnung in Verbindung mit den jeweiligen FSPO die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Die Zulassung zur Prüfung kann unter der Auflage erfolgen, dass die Studienleistungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die Zulassung zu Abschlussarbeiten.
- (5) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen in der Prüfungsart und dem vorgesehenen Prüfungsformat in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen oder in den Modulhandbüchern festgelegt sind bzw. in den Anlagen (Kriterien zum Erwerb der Leistungsnachweise gemäß § 2 Studienordnung) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang der Zahnheilkunde darf von der festgelegten Prüfungsart und dem festgelegten Prüfungsformat abgewichen werden. Die Entscheidung, ob und in welcher Form und welchem Format die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft die Prüferin bzw. der Prüfer. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Die Entscheidung der Prüferin bzw. des Prüfers muss dokumentiert und dem Prüfungsausschussvorsitzenden bekannt gemacht werden. Über die getroffene Entscheidung sowie über Art und Umfang der neu festgelegten zu erbringenden Leistungen, den Zeitpunkt der Prüfung oder Abgabefristen sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Auf Antrag des Prüflings und Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers können mündliche Prüfungen auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung

(Videokonferenz) abgelegt werden. Der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung muss sichergestellt werden. Die Handreichung für Prüfende zu den einzuhaltenden Erfordernissen für die Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz an der Universität Ulm während der Corona Krise ist Bestandteil dieser Satzung. Für mündliche Prüfungen in Promotions- und Habilitationsverfahren sowie für Kolloquien bei Abschlussarbeiten gilt dies entsprechend.

- (7) Die Möglichkeit, elektronische Klausuren, sog. E-Klausuren, prüfungsrechtskonform über die Lernplattform anzubieten, wird derzeit geprüft; ggf. wird diese Satzung zu den vorgesehenen Regelungen zu elektronischen Prüfungen erweitert werden.

## **§ 5 Beschlüsse der Prüfungsausschüsse und Studienkommissionen**

Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse und der Studienkommissionen können neben schriftlich, durch Telefax auch per E-Mail im elektronischen Umlaufverfahren oder in sonstiger Weise gefasst werden; Entscheidungen im Rahmen von Videokonferenzen können getroffen werden. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. In den Studiengängen der Human- und Zahnmedizin entscheidet anstelle der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Studiendekan.

## **§ 6 Bewerbungs- Auswahl- und Zulassungsverfahren**

- (1) Die Bewerbungsfristen in den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen können für das Wintersemester 2020/21 entgegen den Regelungen in den jeweiligen Satzungen bis zum 31.07.2020 verlängert werden. Ebenfalls wird es ermöglicht Nachreichfristen für einzureichende Unterlagen festzulegen. Diese sind als Auflagen in den Zulassungsbescheiden zu erteilen.
- (2) Entgegen der Satzung kann für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 für die Masterstudiengänge eine Änderung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen geregelt sowie das Zulassungsverfahren geändert und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden, insbesondere unter Berücksichtigung der geltenden Gesundheitsvorschriften und ortspolizeilichen Verfügungen sowie landesrechtlicher Vorschriften. Dies gilt insbesondere für zweistufige Zulassungsverfahren, in denen Interviews und Tests in Präsenz vorgesehen sind. Es sind dann Regelungen zum Zustandekommen der Zugangsnote festzulegen.
- (3) Die Zulassungsausschüsse legen die Berechnungsgrundlagen der Bewertung der eingereichten Nachweise fest. In den zulassungsbeschränkten Fächern sind die Kriterien zur Bildung der Rangliste festzulegen.
- (4) Es können Abweichungen der Auswahlkriterien entgegen der Satzung im Rahmen der Regelungen des HZG und der HZVO bestimmt werden. Insbesondere sind Regelungen zu den Studieneingangstest zu treffen. Kriterien zur Bildung der Ranglisten sind festzulegen.
- (5) Notwendige Nachweise über entsprechende Sprachkenntnisse in der jeweiligen Zulassungssatzung für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge können beim Vorliegen des jeweils nächstniedrigen Sprachniveaus entsprechend des GER zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachgereicht werden. Der Nachweis ist als auflösende Bedingung in der Zulassung zu erteilen. Zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen ist das jeweils nächstniedrige Sprachniveau ausreichend. Anderslautende Regelungen der

Sprachsatzung der Universität Ulm sind für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 entsprechend ausgesetzt.

- (6) Alle einzureichenden Unterlagen können zur Bewerbung auf einen Studienplatz in digitaler Form als einfache Kopie eingereicht werden. Die Unterlagen sind über ein Portal der Universität Ulm oder über die Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen. Zur Immatrikulation sind die Unterlagen bis zur festgesetzten Frist im Original vorzulegen.
- (7) Im Einzelnen werden für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 folgenden Satzungen geändert:

a) Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium vom 26.01.2017, Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3 vom 02.02.2017, Seite 42 – 60

- Streiche § 11 Abs. 2 Satz 3 und ersetze durch: „Dabei kann der Studienbewerber innerhalb der in § 12 Abs. 1 und Abs. 3 festgelegten Frist das ausgefüllte Antragsformular sowie alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise durch ein Upload im Bewerbungsportal der Universität Ulm übermitteln.“

- § 11: Abs. 6 streiche „schriftlich oder“

- Streiche § 11 Abs. 7 Sätze 2 und 3

- § 12 Abs. 3 ersetze „15. Juni“ durch „21. Juli“

b) Für die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Biochemie vom 24.01.2012 wird beschlossen:

- § 3 Abs. 2 b): ersetze „140“ durch „115“

c) Für die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang Cognitive Systems vom 08.03.2016 wird beschlossen:

- § 3 Abs. 2 b): ersetze „140“ durch „125“

d) Für die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Molecular Medicine“ vom 01.06.2017 wird beschlossen:

- Streiche § 3 Abs. 3 a)

- Streiche § 3 Abs. 3 b), 2. Satz

- Ersetze § 4 durch: „Der Eignungsnachweise findet durch die Durchführung eines Auswahlgespräches nach § 6 statt. Zu diesem werden alle Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen.“

- § 5 wird für das Verfahren zum Wintersemester 2020/21 ausgesetzt.

- § 7 Abs. 2, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bewerber, die nach der Überprüfung der qualitativen Voraussetzungen durch das Auswahlgespräch als ungeeignet gelten, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid.“

d) Für die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Nachhaltige Unternehmensführung vom 12.11.2014 wird beschlossen

- § 2 Abs. 1: ersetze „15. Juni“ durch „15. Juli“

e) Für die Zulassungssatzung der Universität Ulm und der Hochschule Biberach für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie vom 15.02.2017 wird beschlossen:

- § 3 Abs. 2 b): ersetze „140“ durch „115“

f) Für die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie vom 04.03.2014 wird beschlossen

- § 3 Abs. 2 b): ersetze „140“ durch „130“
- Streiche § 4 Abs. 2 b)
- Ersetze § 4 Abs. 3 durch: „Die Rangliste wird nach den in § 4 Abs. 2 a) genannten Kriterien gebildet.“
- Der Test gem. § 5 findet zum Zulassungsverfahren 2020/21 nicht statt. Entsprechende Regelungen sind obsolet. Streiche § 5.

g) Für die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 21.11.2016 wird beschlossen

- § 2 Abs. 1: ersetze „15. Juni“ durch „15. Juli“

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 15.05.2020

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
- Präsident –

## **Handreichung für Prüfende für die Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz an der Universität Ulm während der Corona Krise**

Im Nachgang zu der bereits veröffentlichten Information über Prüfungen per Videokonferenz sowie der E-Mail der Vizepräsidentin, Frau Prof. Olga Pollatos vom 25.03.2020 erhalten Sie mit dieser Handreichung zusammengefasst wichtige Hinweise für die Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz an der Universität Ulm während der Corona Krise.

**Es besteht in keinem Fall ein Anspruch der Studierenden auf Videokonferenzen.** Die Prüferinnen und Prüfer müssen mit dem Einsatz von Videokonferenzen einverstanden sein.

1. Aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes, der für die Universität Ulm an erster Stelle steht, bitten wir darauf zu achten, dass sich derzeit alle Beteiligten am Prüfungsverfahren in getrennten Räumen befinden.
2. Die Prüferinnen und Prüfer sowie ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer kontrollieren insbesondere anhand der nachstehenden Kriterien, ob eine Durchführung der Prüfung per Videokonferenz möglich ist:
  - a) Die Einrichtungen der Prüfungsräume, insbesondere die, in dem sich die zu prüfende Person befindet, müssen für den Prüfungszweck geeignet sein.
  - b) Alle Beteiligten am Prüfungsverfahren können sich zu jeder Zeit sehen und hören; insbesondere sollte die zu prüfende Person während der Prüfung möglichst vollständig im Kamerabild erfasst sein, um auszuschließen, dass diese Hilfsmittel verwendet.
  - c) die Technik ist ordnungsgemäß eingestellt, die Verbindung und das Bild steht. Dies sollte vor der Prüfung kurz getestet werden.
3. Die Prüferin bzw. der Prüfer stellt die Identität des Prüflings fest und gibt die Einzelheiten zum Prüfungsablauf bekannt (u.a. Dauer der Prüfung, Anfangs- und Endzeit der Prüfung).
4. Sofern es während der Prüfung zum Ausfall der Verbindung und/oder des Bildes kommt, muss die Prüfung von vorne wiederholt werden, es sie denn die Prüfer bzw. Prüfungskommission sind sich einig, dass der Ausfall zu vernachlässigen ist und keinerlei Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung haben kann. Die Wiederholung kann nach Absprache mit allen Prüfungsbeteiligten (auch dem Prüfling) direkt im Anschluss erfolgen.
5. Die Prüfer entscheiden darüber, ob es aufgrund der Probleme der Audio- und Bildübertragung zu einer relevanten Beeinträchtigung der Prüfung gekommen ist und brechen die Prüfung bejahendenfalls ab. Zu einer relevanten Beeinträchtigung der Prüfung kommt es z.B. dann, wenn
  - a) Unterbrechungen und Überschneidungen im Gespräch entstehen,
  - b) vermehrt sonstige Kommunikationsprobleme auftreten, z.B. weil die Steuerung des Rederechts ohne direkten Bildkontakt erschwert ist, weil die allgemeine Zeitverzögerung (z.T. Asynchronitäten) sowie der Wegfall gewohnter Signale zu Unsicherheiten führen,
  - c) vielfältige Handlungsprobleme auftreten, dadurch dass kein gemeinsamer physikalischer und sozialer Kontext (Lenkung der Aufmerksamkeit durch Zeigen auf Objekte, Verifikation des Ortes und der allgemeinen Sichtbarkeit von Objekten) besteht.  
Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit des Prüflings, den nicht ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu rügen und vor Bekanntgabe des Ergebnisses von der Prüfung zurück zu treten.
6. Es wird wie üblich protokolliert (Ergebnisprotokoll); insbesondere sind Besonderheiten, wie sonst auch, zu protokollieren. Sofern die Audio- und Bildübertragung störungsfrei verlaufen ist, wird empfohlen, dies ebenso zu protokollieren. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch den Prüfling, den Prüfer/die Prüferin oder den Beisitzer/die Beisitzerin ist unzulässig. Daher weist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist.